

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 3500/22-V/14/98 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 WienSachbearbeiter:
Dr. Hassenbauer
Telefon:
51 433 / 2415 DWAn den
Präsidenten des NationalratesParlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zi.	43 -GE/19 P8
Datum	6.4.1998
Verteilt	7.4.1998

Betr: Euro-Anleihenumstellungsgesetz

A Klausgruber

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, in der Anlage den Entwurf eines Euro-Anleihenumstellungsgesetzes samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 30. April 1998 versandt wurde, zu übermitteln.

Beilagen

24. März 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung*Jan. 1998*

**Bundesgesetz vom XXXX zur Umstellung von Anleihen privater Emittenten auf Euro
(Euro-Anleihenumstellungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Anleihen: Teilschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Wandelschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Bankschuldverschreibungen und sonstige Formen von in Wertpapieren verkörperten Schuldverpflichtungen, die am Kapitalmarkt gehandelt werden können, sowie Geldmarkttitel;
2. Stückelung: Unterteilung einer Anleihe in Teilschuldverschreibungen mit einem bestimmten Nennwert;
3. Umrechnungsfaktor: der unwiderruflich gemäß Art 109 I (4) erster Satz EG-V festgelegte Umrechnungskurs, zu dem die Schilling-Währung durch die Euro-Währung ersetzt wird.

§ 2. Jeder Emittent kann Anleihen auf die in diesem Gesetz genannte Weise von Schilling auf Euro umstellen. Das Kuratorengesetz findet bei Umstellungen nach diesem Bundesgesetz keine Anwendung.

§ 3. Ausgenommen von einer Umstellung nach diesem Bundesgesetz sind Anleihen, die nach dem "Euro-Bundesanleihenumstellungsgesetz" umgestellt werden.

§ 4. Eine Umstellung nach diesem Bundesgesetz hat auf Grundlage der kleinsten Schilling-Stückelung der Anleihe zu erfolgen. Bei Umstellung der Anleihen sind die Nennwerte der Stückelungen mit 0,01 Euro festzulegen.

§ 5. Der Emittent darf die Anleihebedingungen anlässlich der Umstellung dergestalt ändern, daß der Anspruch auf die Ausgabe von Urkunden, die auf Euro lauten, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

§ 6. Bei der Umstellung wird das kleinste Schilling-Anleihestück mit dem Umrechnungsfaktor umgerechnet und auf Euro-Beträge mit zwei Nachkommastellen gerundet. Das Gesamtnominal der in Euro umgestellten Anleihe ergibt sich aus der Multiplikation des Betrages für das kleinste Schilling-Stück mit der Zahl, die der Anzahl der kleinsten Schilling-Stücke entspricht, welche das Gesamtvolumen der Schilling-Anleihe ausmachen. Der Emittent ist zur Einlösung der Anleihe auf Grundlage des vorstehend beschriebenen Umstellungsverfahrens verpflichtet. Die Zahlung von fälligen Kupons durch den Emittenten erfolgt auf Basis des gesamten Euro-Nominales der umgestellten Anleihe; durch Rundungen allenfalls entstehende Differenzbeträge werden vom jeweiligen Verwahrer getragen.

§ 7. (1) Ist die Schillinganleihe in einer Sammelurkunde dargestellt, hat der Emittent anlässlich der Umstellung eine entsprechende Sammelurkunde in Euro gegen Vernichtung der Schilling-Sammelurkunde auszustellen.

(2) Ist die Schillinganleihe in ausgedruckten Stücken dargestellt, bleiben die Stücke nach Umstellung wirksam, doch ist der Nennwert entsprechend dem Umrechnungsfaktor und gerundet auf zwei Nachkommastellen in Euro zu lesen. Allenfalls gemäß § 5 geänderte Anleihebedingungen gelten entsprechend ihrer Bekanntmachung gemäß § 8 anstelle der aufgedruckten Bedingungen. Nach Bekanntmachung der Umstellung gemäß § 8 verlieren die umlaufenden Anleihe-Stücke zum festgesetzten Umstellungstag ihre börsenmäßige Handelbarkeit. Zu diesem Zeitpunkt hat der Emittent eine variable in Euro denominierte Zwischensammelurkunde oder Sammelurkunde auszustellen, die jedenfalls bei börsengehandelten Anleihen bei der Wertpapiersammelbank zu hinterlegen ist. Die Kreditinstitute haben in Sammelverwahrung verwahrte Stücke der Wertpapiersammelbank zum Umtausch gegen Erhöhung der variablen Euro-(Zwischen-) Sammelurkunde einzuliefern. Hierzu bedarf es keiner weiteren Zustimmung der aus den Wertpapieren Berechtigten.

§ 8. Der Emittent hat die beabsichtigte Umstellung, die allenfalls geänderten Anleihebedingungen und den Umstellungstermin spätestens ein Monat vor diesem Zeitpunkt in dem in den Anleihebedingungen vorgesehenen Bekanntmachungsorgan und im Amtsblatt der Wiener Zeitung bekanntzugeben. Im Falle von an einer Börse gehandelten Anleihen hat die Bekanntmachung auch im Veröffentlichungsorgan der betreffenden Börse zu erfolgen.

§ 9. Die aus der Umstellung von Anleihen entstehenden Kosten sind vom Emittenten zu tragen. Die Kosten des depotführenden Kreditinstituts werden mit einem angemessenen Pauschalbetrag pro umgestellter Wertpapierposition abgegolten.

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt am 1.10.1998 in Kraft.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Gemeinschaftsrecht ermächtigt durch Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro, die an der dritten Stufe der europäischen Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 die in ihrer nationalen Währung begebenen Anleihen auf den Euro

umzustellen. Diese Redenominierungsermächtigung wird vom Bund ausgenützt werden. Damit erhalten jedoch auch private Emittenten die Möglichkeit, die von ihnen begebenen Anleihen umzustellen, was die hohe Liquidität der Anleihen gewährleistet und damit im Interesse der Zeichner dieser Anleihen und der Emittenten liegt. Gegenständliches Bundesgesetz normiert nunmehr die Methodik der Umstellung, die mit einer Umstückelung verbunden zu sein hat.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Enthält Begriffsbestimmungen.

Zu § 2:

Hat einerseits deklaratorische Bedeutung, da die Ermächtigung zur Umstellung für die privaten Emittenten sich bereits daraus ergibt, daß der Bund die ihm eingeräumte Redenominierungsermächtigung ausnützt, andererseits wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur auf die in diesem Bundesgesetz genannte Art und Weise umgestellt werden darf. Zur Umstellung der Anleihen bedarf es nicht der Mitwirkung eines Kurators.

Zu § 3:

Auf die Umstellung von Teilschuldverschreibungen des Bundes bezieht sich ein eigenes Bundesgesetz.

Zu § 4:

Die Umstellung erfolgt aufgrund der dinglichen Zuordnung auf Basis der Stückelung der Anleihe. Mit der Umstellung ist eine Umstückelung der Nennwerte auf 0,01 Euro verbunden, womit keine Notwendigkeit zu Spitzenausgleichen entsteht.

Zu § 5:

Die allfällige Ausgabe von Urkunden, die auf Euro lauten, soll der Disposition des Emittenten überlassen bleiben.

Zu § 6:

Der Kuponbetrag wird vom Gesamtbetrag des Euro-Nominales auf der Sammelurkunde errechnet. Entsprechend dieser Vorgehensweise wird für das jeweilige Depot der Kundenbetrag vom Depotstand errechnet. Eine Benachteiligung des Anleihezeichners wird ausgeschlossen, indem eventuelle Rundungsdifferenzen vom jeweiligen Verwahrer zu tragen sind.

Zu § 7 Abs. 1:

Zur Verbriefung der auf Euro umgestellten Anleihen, die in einer Sammelurkunde dargestellt sind, erfolgt die Ausstellung einer in Euro denominierten Sammelurkunde, welche die Schilling-Sammelurkunde ersetzt.

Zu § 7 Abs. 2:

Ist die Schillinganleihe in ausgedruckten Stücken dargestellt, wird zur Verbriefung der auf Euro umgestellten Anleihe zum Umstellungszeitpunkt eine in Euro denomierte variable Zwischensammel- oder Sammelurkunde ausgestellt, die den Wert der umgetauschten Stücke repräsentiert und deren Wert sich entsprechend der Einlieferung der Stücke erhöht. Die Kreditinstitute werden ihre Wertpapierkunden, die bei ihnen Anleihestücke in Sammelverwahrung halten und die am physischen Erhalt dieser Stücke interessiert sind, auf die bevorstehende Umstellung aufmerksam machen, um ihnen die Möglichkeit zu wahren, diese Stücke in Sonderverwahrung zu geben.

Zu § 8:

Die Bekanntmachungsfrist dient der zeitgerechten Information der Marktteilnehmer über die beabsichtigte Umstellung der Anleihe.

Zu § 9:

Das deptoführende Kreditinstitut soll seine Kosten angemessen gedeckt erhalten, wobei Maßstab für den Kostenersatz, der durch die Umstellung bedingte tatsächliche Aufwand des Kreditinstituts zu sein hat.

Zu § 10:

Im Hinblick auf die Möglichkeit Anleihen bereits im Jänner 1999 zu redenominieren und zur Gewährleistung der zeitgerechten Information der Marktteilnehmer ist dieses Bundesgesetz bereits im Oktober 1998 in Kraft zu setzen.